



16. Dezember 1994

Gemeinderat
8730 Uznach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Büelerriet
- Überbauungsplan Büelerriet mit besonderen Vorschriften

Der Teilzonenplan und der Überbauungsplan Büelerriet sind grundsätzlich recht- und zweckmässig. Es ist indes darauf hinzuweisen, dass die geplante Auffüllung der Verladebucht nur mit Bewilligung des Baudepartementes zulässig ist (Art. 50 Wasserbaugesetz <sGS 734.11>; Art. 25 lit. b,c, d und dbis Geschäftsreglement des Regierungsrates und der Staatskanzlei <sGS 143.11>). Ein entsprechendes Gesuch liegt nach wie vor nicht vor.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'700.-- (Teilzonenplan Fr. 500.--, Überbauungsplan Fr. 1'200.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Volkswirtschaftsdepartement, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)